
Beschluss der Kommission vom 2. Oktober 2015

Auf Grundlage einer Vorlage der Vorsitzenden der AG 2 „Evaluierung“ vom 30. September 2015 beschließt die Kommission:

I. Beschluss

Die Kommission

1. spricht sich für die gesetzliche Einführung eines generellen Exportverbots für hoch radioaktive Abfälle aus;
2. fordert die Bundesregierung auf, eine Neuregelung zu einem Exportverbot auch für bestrahlte Brennelemente aus Forschungsreaktoren zu erarbeiten, die zwingenden Gesichtspunkten der Non-Proliferation und der Ermöglichung von Spitzenforschung (insbesondere FRM II) Rechnung trägt.

II. Begründung

Die Arbeitsgruppe 2 „Evaluierung“ hat sich in Ihrer 7., 8., 9. und 10. Sitzung gemeinsam mit den zuständigen Bundesministerien ausführlich mit der Thematik eines generellen Exportverbots für hoch radioaktive Abfälle beschäftigt und den zu Grunde liegenden Sachverhalt weitestgehend aufgeklärt; sie kommt auf Grundlage ihrer bisherigen Diskussionen und unter Einbeziehung eines nach Mitteilung des federführenden Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Berichts (K-Drs. /AG2-19) zu folgender Bewertung:

Gemäß § 9a Abs. 1 Satz 1 AtG sind radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile **schadlos zu verwerten** oder als radioaktive Abfälle **geordnet zu beseitigen** (direkte Endlagerung), wobei gemäß Satz 2 die Abgabe von aus dem Betrieb von **Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität** (Leistungsreaktoren) stammenden bestrahlten Kernbrennstoffen zur schadlosen Verwertung an eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe seit dem 1. Juli 2005 untersagt ist. Nicht erfasst von diesem Aufarbeitungsverbot werden radioaktive Reststoffe aus **Forschungsreaktoren**, die nicht der gewerblichen Erzeugung von Energie dienen.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 StandAG untersagt zudem den **Abschluss von Abkommen** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten, mit denen **nach den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011** eine Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde. Dabei ist aber zu beachten, dass die Richtlinie den **Grundsatz der Endlagerung im Inland** bzw. den **Vorbehalt des Abschlusses eines Verbringungsabkommens** zwischen den jeweiligen Staaten nicht auf die Verbringung abgebrannter **Brennelemente aus Forschungsreaktoren** erstreckt, die in Staaten verbracht werden, in denen Brennelemente für Forschungsreaktoren bereit- oder hergestellt werden.

Der **Export von abgebrannten Brennelementen aus Forschungsreaktoren** wäre gegenwärtig rechtlich mithin grundsätzlich möglich. Ausweislich des Sachstandsberichts des BMUB vom 7. September 2015 (K-Drs. /AG2-19) gibt es in Deutschland derzeit aber – abgesehen von vertraglich bereits abschließend geregelten Fällen (siehe Forschungsreaktor Berlin) – unter dem Aspekt der schnellstmöglichen Herstellung der atomrechtlich erforderlichen Sicherheit **keinen unmittelbaren Bedarf für weitere Exporte**:

Bestrahlte Brennelemente aus dem **Rosendorfer Forschungsreaktor (RFR)** und aus dem **Thorium-Hoch-Temperatur-Reaktor Hamm-Uentrop (THTR-300)** lagern derzeit im Transportbehälterlager Ahaus; die Brennelemente aus dem **Hochtemperaturreaktor der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor Jülich (AVR)** im Behälter-Zwischenlager in Jülich.

Für die derzeit **in Jülich gelagerten AVR-Brennelemente** wird ein Transport in das Transportbehälterlager Ahaus geprüft; erwogen wird zudem auch der Neubau eines Zwischenlagers direkt am Standort in Jülich, so dass sich die Frage eines Exports in die USA ggf. alsbald nicht mehr stellt.

Mit Wegfall der Option eines Exports in die USA würde sich darüber hinaus auch die Streitfrage erledigen, ob der AVR als Forschungs- oder als Leistungsreaktor anzusehen ist.

Darüber hinaus werden nicht wiederaufarbeitbare Brennstäbe aus der **kompakten, natriumgekühlten Kernreaktoranlage in Karlsruhe (KNK3 II)** und bestrahlte bzw. unbestrahlte Brennstäbe aus dem **Reaktorschiff Otto Hahn** im Zwischenlager Nord (ZLN) gelagert; hier gibt es derzeit keine konkreten Exportabsichten.

Für die in Betrieb befindlichen **Forschungsreaktoren in Berlin, Mainz und München** sind unterschiedliche Optionen vorgesehen. Für die bestrahlten Brennelemente aus Mainz und München ist eine **Zwischenlagerung in Deutschland** geplant; für den Forschungsreaktor Berlin, der seinen Betrieb Ende 2019 einstellen wird, besteht für bestrahlte Brennelemente, die bis Mai 2016 anfallen, die **vertraglich bereits geregelte Möglichkeit einer Verbringung in die USA**; für die danach bis zur Stilllegung noch anfallenden bestrahlten Brennelemente wird eine entsprechende Option angestrebt.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Arbeitsgruppe 2 ein **umfassendes Exportverbot für hochradioaktive Abfälle auch aus Forschungsreaktoren** grundsätzlich ohne gravierende nachteilige Auswirkungen für die schnellstmögliche Herstellung der atomrechtlich erforderlichen Sicherheit umsetzbar.

Bei Einführung eines umfassenden Exportverbots muss allerdings zugleich sichergestellt werden, dass Forschungsreaktoren, in denen **Spitzenforschung** wie z.B. wichtige Materialforschung betrieben bzw. **dringend benötigte Produkte** wie z.B. Radiopharmaka für medizinische Zwecke (FRM II München-Garching) hergestellt werden, weiter betrieben werden können und dass es im Einklang mit der **Non-Proliferations-Politik** der Bundesregierung steht.